

Das neue Mehrwertsteuergesetz (nMWSTG) ab 1. Januar 2010

Das neue Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer tritt am **1. Januar 2010** in Kraft. Mit dieser Information möchten wir auf wichtige Änderungen im neuen Gesetz hinweisen, die Auswirkungen auf die Mehrwertsteuerpflicht haben können und möglicherweise Anpassungen der Buchhaltungsprogramme erfordern. Zudem besteht die Möglichkeit, zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung die Abrechnungsmethode zu wechseln. Die mit der Volksabstimmung über die IV-Zusatzfinanzierung vom 27. September 2009 beschlossene befristete Erhöhung der Mehrwertsteuersätze wird jedoch erst auf den **1. Januar 2011** umgesetzt.

Die Neuerungen in der Mehrwertsteuer bedeutet zwar, dass sich die Unternehmen mit den entsprechenden Folgen zu befassen und Massnahmen zu treffen haben. Sie bieten aber auch die Möglichkeit, mit den richtigen steuerplanerischen Massnahmen die Mehrwertsteuerlast zu optimieren bzw. zu reduzieren. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Steuerpflicht

- Im künftigen Gesetz gilt eine einzige jährliche Umsatzlimite von CHF 100'000 (bisher CHF 75'000 und CHF 250'000). Wird diese nicht erreicht, besteht eine Befreiung von der Steuerpflicht. Bei gemeinnützigen Institutionen und Sportvereinen wird die Umsatzlimite von CHF 150'000 beibehalten.
- Der Verzicht auf die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht wurde ebenfalls grundlegend überarbeitet und vereinfacht. Jede Person, die ein Unternehmen betreibt, hat das Recht, sich der Steuer zu unterstellen und somit freiwillig auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten. Die freiwillige Steuerpflicht ist somit auch möglich, wenn noch keine Umsätze erzielt werden. Mit dem neuen Gesetz können sich auch Unternehmen in der Gründungsphase (Start-ups) freiwillig der Steuerpflicht unterstellen.
- Steuerpflichtige Unternehmen, welche Ende Jahr die nach dem neuen Gesetz erforderliche Umsatzgrenze von CHF 100'000 nicht erreichen, können von der Steuerpflicht befreit und aus dem MWST-Register gelöscht werden. Falls eine Unternehmung dies wünscht, muss sie die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) bis zum **31. Januar 2010** schriftlich darüber informieren.
- Es besteht die Möglichkeit bei Vermietung von Büro- und Gewerberäumlichkeiten an nicht Steuerpflichtige Mieter freiwillig zu optieren.

Saldosteuersätze

- Ab dem 1. Januar 2010 wird die Abrechnung nach Saldosteuersätzen bis zu einem Umsatz von 5 Millionen Franken jährlich aus steuerbaren Leistungen und einer Steuerzahllast von CHF 100'000 möglich sein (bisher 3 Millionen und Steuerzahllast von CHF 60'000).
- Die Mindestunterstellungsdauer unter die Saldosteuersatzmethode beträgt 12 Monate (bisher 5 Kalenderjahre).

- Die Mindestunterstellungsdauer unter die effektive Methode, bis erneut die Saldo-steuersatzmethode gewählt werden kann, beträgt 3 Jahre (bisher 5 Jahre).
- Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird die ESTV die Saldosteuersätze neu festle-gen.
- Alle Steuerpflichtigen Personen erhalten die Möglichkeit, ihre Abrechnungsmethode auf den 1. Januar 2010 zu wechseln. In diesem Falle ist **bis Ende März 2010 ein schriftliches Gesuch an die ESTV zu richten**. Wer die gegenwärtige Abrech-nungsmethode beibehalten will, braucht keine weiteren Schritte zu unternehmen.

Vorsteuerabzug

- Das neue Gesetz verfolgt den Grundsatz, dass alle im Rahmen einer unternehmeri-schen Tätigkeit angefallenen Vorsteuern grundsätzlich abziehbar sein sollen. Daher ist ein **Ausschluss von 50 % des Vorsteuerabzuges auf den Ausgaben für Ver-pflegung und Getränke** nicht mehr vorgesehen. Hier gilt es zu beachten, dass per 1. Januar 2010 Ihr EDV-System angepasst werden muss.
- Bei Finanzierungen durch Spenden kann mit dem neuen Gesetz der volle Vorsteuer-abzug geltend gemacht werden (Vorsteuerkürzung aber weiterhin bei Subventionen etc.).
- Ab dem 1. Januar 2010 kann die mehrwertsteuerpflichtige Person in Bezug auf den von ihr erworbenen gebrauchten, individualisierbaren und beweglichen Gegen-ständen einen fiktiven Vorsteuerabzug auf den entrichteten Betrag vornehmen. Dabei wird angenommen, dieser Betrag habe die MWSt zu dem im Zeitpunkt des Bezuges anwendbaren Steuersatz enthalten, auch wenn faktisch keine Steuer belastet wurde. Zukünftig hat die steuerpflichtige Person das ganze aus der Lieferung erzielte Entgelt zu versteuern und die MWSt auf der Rechnung offen auszuweisen, dies anstelle der Angabe „margenbesteuert“ oder Ähnlichem. Im 1. Quartal 2010 kann auf dem Ge-brauchtlagerbestand per 1. Januar 2010 (sofern auf den Zukaufs- oder Eintauschbe-legen kein MWSt-Hinweis aufgeführt ist) die Einlageentsteuerung geltend gemacht werden.

Weitere wichtige Änderungen

- Mehr Hinweise beim neuen MWSt-Abrechnungsformular.
- Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird abgeschafft.
- Steuerkontrollen haben neu eine abschliessende Wirkung.
- Die formellen Vorschriften für MWSt-Belege werden gelockert.
- Die Unternehmen haben ein Anrecht auf die Durchführung von Kontrollen.
- Steuerpflichtige haben einen Anspruch auf verbindliche Auskunft innert angemesse-ner Frist.
- Der Verzugszins von heute 5 Prozent wird marktüblichen Verhältnissen angepasst.
- Verkürzung der Verjährungsfristen.
- Das Strafrecht der Mehrwertsteuer wird neu konzipiert.